

Änderung von 10 Eichvorschriften im Rahmen der Umsetzung des New Legal Framework (NLF-Eichvorschriften-UmsetzungsV)

Vereinfachte wirkungsorientierte Folgenabschätzung

Einbringende Stelle: Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen
Vorhabensart: Verordnung
Laufendes Finanzjahr: 2015
Inkrafttreten/ 2016
Wirksamwerden:

Vorblatt

Problemanalyse

Die häufig als „Messgeräte-Richtlinie“ oder „MID“ bezeichnete Richtlinie 2004/22/EG über Messgeräte, ABl. Nr. L 135 vom 30.04.2004 S. 1, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2009/137/EG, ABl. Nr. L 294 vom 11.11.2009 S. 7, ist durch die Richtlinie 2014/32/EU zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung von Messgeräten auf dem Markt (Neufassung), ABl. Nr. L 96 vom 29.03.2014 S. 149, abgelöst worden.

Die häufig als „NAWI- oder NSW-Richtlinie“ bezeichnete Richtlinie 2009/23/EG über nichtselbsttätige Waagen (kodifizierte Fassung), ABl. Nr. L 122 vom 16.05.2009 S. 6, zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) 1025/2012, ABl. Nr. L 316 vom 14.11.2012 S. 12, ist durch die Richtlinie 2014/31/EU zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten betreffend die Bereitstellung nichtselbsttätiger Waagen auf dem Markt (Neufassung), ABl. Nr. L 96 vom 29.03.2014 S. 107, abgelöst worden.

Beide Richtlinien sind Teil des „New Legal Framework“ (NLF) der Europäischen Union auf dem Gebiet des Messwesens.

Die Inhalte bestimmter Anhänge der Richtlinien 2004/22/EG und 2009/23/EG sind in 10 verschiedenen Eichvorschriften innerstaatlich umgesetzt worden.

Daher sind auch die durch die Richtlinien 2014/32/EU und 2014/31/EU bewirkten Änderungen (diese sind – mit einer Ausnahme bei den Wasserzählern – sprachlicher Natur, vgl. Erläuterungen) innerstaatlich durch entsprechende Änderungen der jeweiligen Eichvorschriften umzusetzen. Inhaltlicher Umsetzungsspielraum ist nicht gegeben.

Ziel(e)

Anpassung der Eichvorschriften an den durch Unionsrecht vorgegebenen Stand der Technik.

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme(n):

Änderung einzelner Bestimmungen in 10 Eichvorschriften samt Übergangsbestimmungen.

Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag

Das Vorhaben trägt der Maßnahme „Bereithaltung und Weiterentwicklung der österreichischen Messtechnikinfrastruktur und Sicherstellung der internationalen Anerkennung und Gleichwertigkeit.“ für das Wirkungsziel „Erhöhung der Attraktivität des Wirtschaftsstandortes, Verbesserung des unternehmensfreundlichen Umfeldes insbesondere Forcierung des Wettbewerbs, Erhalt und kulturtouristische Präsentation des historischen Erbes.“ der Untergliederung 40 Wirtschaft bei.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Das Vorhaben dient der Umsetzung der Richtlinien 2014/32/EU und 2014/31/EU.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens

Keine.

Diese Folgenabschätzung wurde mit der Version 3.9 des WFA – Tools erstellt.